

**Verordnung
über die Änderung des Namens des Migrationsamts
Kanton Aargau (MKA) in Amt für Migration und
Integration Kanton Aargau (MIKA)**

Vom 11. Mai 2011

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ¹⁾ und § 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ²⁾,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

**1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die
Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005
und seinen Ausführungsbestimmungen (VAuG) vom
14. November 2007 ³⁾**

§ 3 Abs. 1 (geändert)

**Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
(MIKA) (Überschrift geändert)**

¹⁾ Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ist Ausländerrechts- und Arbeitsmarktbehörde.

¹⁾ SAR [612.100](#)

²⁾ SAR [153.100](#)

³⁾ SAR [122.315](#)

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden unterstützen das MIKA. Sie melden Tatsachen, welche die Anwesenheit von Ausländerinnen oder Ausländern als unerwünscht oder dem Ausländerrecht zuwiderlaufend erscheinen lassen.

§ 5 Abs. 1 , Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kontrollstelle obliegen folgende Aufgaben

- c) **(geändert)** sie leitet alle Bewilligungsgesuche mit Bericht und Antrag an das MIKA weiter,
- d) **(geändert)** sie fertigt Kopien der Ausweispapiere an und stellt diese dem MIKA unentgeltlich zu,
- e) **(geändert)** sie meldet dem MIKA Adress-, Zivilstands- und Namensänderungen der Ausländerinnen und Ausländer, deren Trennung vom Ehegatten oder der Ehegattin beziehungsweise von der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, Geburten und Todesfälle sowie weitere meldepflichtige Daten,
- f) **(geändert)** sie überwacht die Befolgung der ihr zur Kenntnis gebrachten Anordnungen des MIKA,
- g) **(geändert)** sie besorgt das Inkasso für die Gebühren für die vom MIKA ausgestellten Ausländerausweise und überweist dem MIKA den Kantonsanteil,

² Das MIKA kann nach vorgängiger Anhörung der Gemeinden Weisungen erlassen.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Die Polizei-, Gerichts- und Strafuntersuchungsbehörden melden die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie strafrechtliche Urteile im Sinne von Art. 82 Abs. 1 VZAE direkt dem MIKA.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Das MIKA bewilligt den Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit, der den Höchstzahlen des Bundes untersteht, mit Rücksicht auf das gesamtwirtschaftliche Interesse. Das MIKA entscheidet Gesuche der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber beziehungsweise der Ausländerinnen oder Ausländer bei selbständiger Erwerbstätigkeit.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Besetzung von Arbeitsstellen mit Personen, die sich den Vorrang inländischer Arbeitskräfte entgegenhalten lassen müssen, setzt grundsätzlich eine erfolglose Meldung der offenen Stelle beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) voraus. Das MIKA kann diesbezüglich Weisungen erlassen.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das MIKA erhebt die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG) vom 24. Oktober 2007 ¹⁾.

² Das MIKA kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Bedürftigkeit der Ausländerin oder des Ausländers, bei Rückzug des Gesuchs, oder bei Gesuchen von öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen, die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

³ Das MIKA erhöht die Gebühren um die Auslagen

Aufzählung unverändert.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Der in Abzug gebrachte Betrag von Fr. 12.– dient der Abgeltung von Auslagen des MIKA wie Bundesgebühren für Datenbearbeitung.

2. Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) vom 14. Januar 2009 ²⁾

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) richtet nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts finanzielle Beiträge an Integrationsmassnahmen aus.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Das MIKA entscheidet über die Gewährung von finanziellen Beiträgen. Es erlässt Weisungen über die Modalitäten des Gesuchsverfahrens und der Auszahlung.

¹⁾ SR [142.209](#)

²⁾ SAR [122.515](#)

§ 8 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres und die Leitung des MIKA sind von Amtes wegen Mitglieder der Migrationskommission.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres präsidiert die Migrationskommission. Die Leitung des MIKA bekleidet das Vizepräsidium.

3. Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 12. November 2003 ¹⁾

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ist zuständig für die Erteilung, Erneuerung, Entziehung und Aufhebung der Bewilligungen für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von oder an Personen aus dem Ausland und beaufsichtigt die betreffenden, im Kanton ansässigen Vermittlungsstellen.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer eine berufsmässige Ehe- oder Partnervermittlung von oder an Personen aus dem Ausland betreiben will, hat die Kosten für allfällige Rückreisen der zu vermittelnden Personen durch die Leistung einer Kautions von mindestens Fr. 10'000.– sicherzustellen. Das MIKA ist für die Bestimmung, Entgegennahme, nachträgliche Anpassung, Freigabe, Aufstockung und Herausgabe der Kautions zuständig.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das MIKA erhebt folgende Gebühren:
Aufzählung unverändert.

¹⁾ SAR [210.225](#)

4. Verordnung über die Steuerungsbereiche des Regierungsrats (VO Steuerungsbereiche) vom 29. Juni 2005 ¹⁾

§ 1 Abs. 1

¹ Folgende Stellen werden mit dem Vollzug der Aufgabenbereiche des Regierungsrats beauftragt:

- b) das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) mit den Aufgabenbereichen:
 - 3. **(geändert)** «Migration und Integration»,

5. Verordnung über die Quellensteuer (QStV) vom 22. November 2000 ²⁾

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) erstattet dem Kantonalen Steueramt laufend Meldung über die erteilten Arbeits- und Niederlassungsbewilligungen.

6. Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEA) vom 15. Oktober 2003 ³⁾

§ 2 Abs. 3

³ Der Kommission gehören von Amtes wegen als stimmberechtigte Mitglieder an

- b) **(geändert)** die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Amts für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA),

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Das MIKA führt die Geschäftsstelle der TPK.

¹⁾ SAR [612.111](#)

²⁾ SAR [651.711](#)

³⁾ SAR [811.621](#)

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die TPK, die Geschäftsstelle der TPK, von der TPK beauftragte unabhängige Expertinnen und Experten sowie die Inspektorinnen und Inspektoren des MIKA in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung von Prüfungen gemäss Art. 360a Abs. 1 OR und Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen [AVEG] vom 28. September 1956 ¹⁾ erforderlich sind (Art. 360b Abs. 5 OR und Art. 7 Bundesgesetz). Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die ausländischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber melden dem MIKA die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sie zur Ausführung von Arbeiten in den Aargau entsenden wollen (Art. 6 Bundesgesetz und Art. 6 EntsV).

² Auf Verlangen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bestätigt das MIKA den Eingang der Meldung. Die Gebühr für die Eingangsbestätigung beträgt Fr. 25.–.

³ Das MIKA prüft, ob die betreffenden Arbeitskräfte und ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Voraussetzungen für die vorgesehene Entsendung erfüllen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, informiert es die betreffende ausländische Arbeitgeberin oder den betreffenden ausländischen Arbeitgeber.

⁴ Das MIKA leitet eine Kopie der Meldung, auf der das Ergebnis der Prüfung gemäss Absatz 3 vermerkt ist, an die mit der Durchsetzung des allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags betrauten paritätischen Organe weiter, sofern die Tätigkeitsbereiche der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dessen Geltungsbereich fallen. Von fremdenpolizeilichen Bewilligungen des MIKA für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten sie ebenfalls eine Kopie.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

2. Paritätische Kommissionen und MIKA (Überschrift geändert)

¹ Die Kontrollorgane gemäss Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz und Art. 6 AVEG melden jeden Verstoß gegen die Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem MIKA.

² Das MIKA verfügt Sanktionen und auferlegt Kontrollkosten gemäss Art. 9 Abs. 2 Bundesgesetz.

¹⁾ SR [221.215.311](#)

§ 9a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Für Handlungen der TPK oder des MIKA im Zusammenhang mit einer Betriebskontrolle werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren folgende Gebühren und Auslagen beim kontrollierten Betrieb erhoben, sofern bei ihm ein Verstoß gegen die bundesrechtlichen Entsendebestimmungen festgestellt wird:

Aufzählung unverändert.

³ Das MIKA erhebt zusätzlich je nach Zeitaufwand eine Gebühr von bis zu Fr. 600.– für die Auferlegung eines Dienstleistungsverbots gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Entschädigt werden nur Massnahmen, die in vorgängiger Absprache mit dem MIKA ergriffen worden sind.

7. Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung gegen die Schwarzarbeit (VBGSA) vom 4. Juli 2007 ¹⁾

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Kontrollorgan gemäss Art. 4 Abs. 1 BGSa wird das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) eingesetzt.

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Umfang der Delegation, die Dichte der Kontrolltätigkeiten und die Entschädigung sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen den Dritten und dem MIKA zu regeln.

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Zur Erhebung von Gebühren über Fr. 5'000.– ist die Leitung des MIKA zuständig. Gegen diese Verfügung kann Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres und anschliessend beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuständig für die Verfügung von Sanktionen gemäss Art. 13 BGSa ist die Leitung des MIKA. Gegen diese Verfügung kann Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres und anschliessend beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

¹⁾ SAR [811.625](#)

8. Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 ¹⁾

§ 19e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kantonale Sozialdienst, das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) und die Kantonspolizei arbeiten eng zusammen und informieren einander gegenseitig rechtzeitig über die für den Vollzug der Wegweisung und der Gewährung der Nothilfe notwendigen Sachverhalte.

² Der Kantonale Sozialdienst, das MIKA und die Polizei sind befugt, die für die Erhebungen des Bundesamtes für Migration notwendigen Daten zu erheben und dorthin weiterzuleiten. Sie können gestützt auf die Daten Auswertungen zum Zweck der Planung und Prüfung ihrer Tätigkeiten vornehmen.

II.

Diese Änderungen sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. August 2011 in Kraft.

Aarau, 11. Mai 2011

Regierungsrat Aargau

Landammann
DR. HOFMANN

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ SAR [851.211](#)